

EINTRAGUNG IN DIE ÖSTERREICHISCHE ÄRZTELISTE

Auf Grund der Bestimmungen des Ärztegesetzes (§27 Abs. 2) ist jeder Arzt verpflichtet, sich unmittelbar vor Antritt einer ärztlichen Tätigkeit in Österreich in die Ärzteliste eintragen zu lassen.

Die Eintragung erfolgt in jenem Bundesland, in dem die ärztliche Tätigkeit aufgenommen werden soll.

Diese Eintragung können Sie in der **Ärztekammer f. OÖ**

Montag + Donnerstag von 8.00 – 12.00Uhr u. 13.00 – 16.30Uhr

Dienstag + Mittwoch von 8.00 – 12.00Uhr u. 13.00 – 16.00Uhr

Freitag von 8.00 – 12.00Uhr

in der **Abteilung Standesführung** (2.Stock – Zi. 34) vornehmen.

Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten!

Kontakt:

Michaela Stieringer - 0732/77 83 71-252 (stieringer@aekooe.at)

Daniela Hufnagl – 0732/778371-286 (hufnagl@aekooe.at)

Zur Eintragung sind folgende **Dokumente im Original** oder in beglaubigter Kopie und gegebenenfalls in **deutscher beglaubigter Übersetzung** erforderlich:

- **Geburtsurkunde**
- **Nachweis der Staatsbürgerschaft** (z.B. Staatsbürgerschaftsnachweis, Reisepass, Personalausweis) - im Falle einer Einbürgerung auch Staatsbürgerschaftsverleihungsurkunde
- **amtlicher Lichtbildausweis**
- Bei gleichgestellten **Drittstaatsangehörigen Nachweis eines Aufenthaltstitels** gemäß §§ 45, 47, 48, 49 oder 81 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG) oder einer Daueraufenthaltskarte gemäß § 54 NAG oder des Status eines Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten nach Asylgesetz
- **Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen Medizinstudiums**, allenfalls Nostrifikationsbescheid
- Ausbildungsnachweise, d.h. Diplome/Zeugnisse über den Abschluss des Studiums (z.B. Zeugnis der Ärztl. Prüfung, Supplement, ...)
- Wenn bereits durch vorhanden **Nachweis der postpromotionellen Ausbildung** (Diplom) zum approbierten Arzt, Diplom Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt Diplom,....
- **Polizeiliches Führungszeugnis/Strafregisterauszug**
! Nachweise sind aus all jenen Ländern vorzulegen, in denen der Eintragungswerber in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung mindestens sechs Monate und einen Tag gelebt bzw. gearbeitet hat.
- darf zum Zeitpunkt der Aufnahme der ärztl. Tätigkeit in Ö nicht älter als 3 Monate sein
- Ärztliches **Gesundheitszeugnis** – ausgestellt durch einen in Österreich in der Ärzteliste eingetragenen Arzt f. Allgemeinmedizin
! bei Bestätigung eines Allgemeinmediziners aus einem anderen EU-Land ist ergänzend eine Eintragungsbestätigung der entsprechenden ausländischen Gesundheitsbehörde erforderlich
- darf zum Zeitpunkt d. Aufnahme der ärztl. Tätigkeit nicht älter als 3 Monate sein
- **2 Passfotos** (mit hellem/weißem Hintergrund)
- gegebenenfalls Heiratsurkunde u. Geburtsurkunden der Kinder
- **Einladung zum Dienstantritt** des künftigen Dienstgebers bzw.
bei Lehrpraxen: Bestätigung des LP-Inhabers über Dienstbeginn u. Einkommenshöhe
Vordruck siehe <http://www.aekooe.at/lehrpraxis>

Ergänzend erforderlich bei Ärzten mit EWR-Diplomen u. teilweise auch für österr. Ärzte bei vorübergehender Tätigkeit im Ausland:

- **EU-Konformitätsbescheinigung** der zuständigen Behörde des Ausbildungsstaates, aus der hervorgeht, dass die **ärztliche Grundausbildung dem Artikel 24** der Richtlinie 2005/36/EG entspricht und dass der Ausbildungsnachweis ein Diplom gemäß **Anhang 5.1.1.** der Richtlinie darstellt, oder dass erworbene Rechte gemäß Artikel 23 der Richtlinie vorliegen.

Fachärzte haben zusätzlich eine Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass ihre Facharztausbildung dem **Artikel 25** der genannten Richtlinie 2005/36/EG entspricht und dass der Ausbildungsnachweis ein Facharzt Diplom gemäß den **Anhängen 5.1.2 und 5.1.3** der Richtlinie darstellt, oder dass erworbene Rechte gemäß Artikel 23 oder Artikel 27 der Richtlinie vorliegen.

Allgemeinmediziner haben zusätzlich eine Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass sie die besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin gemäß **Artikel 28** der Richtlinie 2005/36/EG absolviert haben und dass ihr Ausbildungsnachweis ein Diplom gemäß **Anhang 5.1.4.** der Richtlinie darstellt, oder dass erworbene Rechte gemäß Artikel 30 der Richtlinie vorliegen.

- Falls Ihr Diplom in einem Nicht-EWR-Staat ausgestellt wurde, Bescheinigung der zuständigen Behörde eines EWR-Staates oder der Schweiz, aus der hervorgeht, dass Sie in diesem Staat zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als approbierter Arzt / Arzt für Allgemeinmedizin / Facharzt berechtigt sind und drei Jahre lang den ärztlichen Beruf in diesem Staat tatsächlich und rechtmäßig ausgeübt haben
- **Zuverlässigkeitsnachweis (= Certificate of Good Standing),**
Muss aus allen Ländern vorgelegt werden, in denen ein ärztliche Tätigkeit vorlag - unabhängig davon wie lange die Tätigkeit in diesem Land ausgeübt wurde.
! Gilt auch für österr. Ärzte, die vorübergehend im Ausland ärztlich tätig waren!
! Nachweise sind aus all jenen Ländern vorzulegen, in denen der Eintragungswerber in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung mindestens sechs Monate und einen Tag gelebt bzw. gearbeitet hat.
- darf zum Zeitpunkt der Aufnahme der ärztl. Tätigkeit in Ö nicht älter als 3 Monate sein
- **Bestätigung des AMS** (Beschäftigungsbewilligung – aktuell nur für Bürger aus Kroatien erforderlich)

- **Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse** – diese müssen unabhängig von der Staatsbürgerschaft nachgewiesen werden.

Dies Sprachprüfung ist verpflichtend, es sei denn folgende Nachweise können erbracht werden:

- 3 Jahre deutschsprachige Berufstätigkeit im Gesundheitswesen oder
- eine deutschsprachige Reifeprüfung oder ein gleichartiger und gleichwertiger Schulabschluss oder
- ein abgeschlossenes deutschsprachiges Studium oder
- eine ärztliche Ausbildung und Arzt- oder Facharztprüfung im deutschsprachigen Raum oder
- ein erfolgreich absolviertes Studium der deutschen Sprache oder
- eine gleichartige und gleichwertige Deutschprüfung im Ausland in einem Staat mit Deutsch als Amtssprache.:

Das positive Absolvieren der allgemeinen **Sprachprüfung C 1** des ÖSD ist Voraussetzung für die Anmeldung zur **ÖÄK Sprachprüfung Deutsch.**

nähere Info u. Auskünfte: siehe www.arztakademie.at/pruefungen/oeaek-sprachpruefung-deutsch/

Ergänzend erforderlich bei Ersteintragung in Form einer freiberuflichen Tätigkeit:

- Bestätigung eines Versicherungsunternehmens über Abschluss einer **Haftpflichtversicherung gem. ÄG § 52d**

Mit der Eintragung in die Ärzteliste sind Sie Mitglied der Ärztekammer des jeweiligen Bundeslandes. Als Nachweis der Eintragung und der damit verbundenen Berufsberechtigung als Arzt/Ärztin in Österreich erhalten Sie einen Arztausweis (Produktionszeit ca. 2 Wochen).

Mit der Eintragung in die Ärzteliste der Ärztekammer f. OÖ sind Sie gleichzeitig **Mitglied der Wohlfahrtskasse** der Ärztekammer f. OÖ (Informationen 2. Stock - Zi. 31, 32)

Ärztekammer f. OÖ, Dinghoferstraße 4, 4020 Linz, Tel. 0732/77 83 71-0*, www.aekooe.at